

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00443 vom 5. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00443

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00443 du 5 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00443 del 5 marzo 2026

Regeste

Der Beschwerdegegner wies am 13. Juni 2024 ein erstes Gesuch bzw. erste Gesuche der Beschwerdeführenden um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung ab. Im vorliegenden Verfahren machen die Beschwerdeführenden ■ im Sinn einer Revision ■ eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit dieser rechtskräftigen Anordnung in Bezug auf den massgebenden Sachverhalt geltend. Nach § 86b Abs. 1 VRG bilden neue Tatsachen im Sinn von § 86a lit. b VRG jedoch von vornherein keinen Revisionsgrund, wenn sie im Verfahren, das der Anordnung vorausging, oder mit einem ordentlichen Rechtsmittel hätten geltend gemacht werden können, was hier der Fall ist. Der Beschwerdegegner trat demzufolge zu Recht nicht auf das (Revisions-)Gesuch der Beschwerdeführenden ein (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung/4. Kammer Weiterzug: Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist am Bundesgericht noch hängig. Rechtsgebiet: Ausländerrecht Betreff: Vorzeitige Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (Wiedererwägung) Der Beschwerdegegner wies am 13. Juni 2024 ein erstes Gesuch bzw. erste Gesuche der Beschwerdeführenden um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung ab. Im vorliegenden Verfahren machen die Beschwerdeführenden ■ im Sinn einer Revision ■ eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit dieser rechtskräftigen Anordnung in Bezug auf den massgebenden Sachverhalt geltend. Nach § 86b Abs. 1 VRG bilden neue Tatsachen im Sinn von § 86a lit. b VRG jedoch von vornherein keinen Revisionsgrund, wenn sie im Verfahren, das der Anordnung vorausging, oder mit einem ordentlichen Rechtsmittel hätten geltend gemacht werden können, was hier der Fall ist. Der Beschwerdegegner trat demzufolge zu Recht nicht auf das (Revisions-)Gesuch der Beschwerdeführenden ein (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

Stichworte: RECHTSKRÄFTIGER ENTSCHEID REVISION REVISIONSGRUND VORZEITIGE ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG Rechtsnormen:

Art. 34 Abs. 5 AIG § 86b VRG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 4 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich 4. Abteilung VB.2025.00443 Urteil der 4. Kammer vom 5. März 2026 Mitwirkend:

Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen 1. A, 2. B, Beschwerdeführende, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend vorzeitige Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (Wiedererwägung), hat sich ergeben: I. A. A, ein 1991 geborener Staatsangehöriger Indiens, reiste Ende Februar 2018 in die Schweiz ein und erhielt in der Folge eine ■ regelmässig, bis zuletzt am

31. Dezember 2022, verlängerte ■ Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken als Doktorand am Institut für C der ETH Zürich. Kurz vor seiner Einreise in die Schweiz hatte er in der Heimat die ebenfalls 1991 geborene Landsfrau B geheiratet, die ihm Anfang Mai 2018 in die Schweiz folgte und am 16. Mai 2018 im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Nach Abschluss seines Doktoratsstudiums trat A per 1. Juli 2022 eine befristete Anstellung am Institut für D der Universität Zürich (UZH) an, worauf ihm das Migrationsamt des Kantons Zürich am 8. November 2022 eine regelmässig verlängerte Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck "Ausbildung mit Erwerbstätigkeit" erteilte, zuletzt mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2024. Die Aufenthaltsbewilligung von B zum Zweck des Familiennachzugs wurde jeweils entsprechend verlängert. B. Im Rahmen ihrer Gesuche um Bewilligungsverlängerung vom 24. April bzw. 27. Mai 2024 ersuchten A und B um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Diese Gesuche wies das Migrationsamt mit Verfügung vom 13. Juni 2024 ab mit der Begründung, dass A die zeitlichen Voraussetzungen für die nachgesuchte Bewilligung nicht erfülle und B ihre Bewilligung vom Ehemann ableite. C. Mit arbeitsmarktlichem Vorentscheid vom 4. Dezember 2024 bewilligte das Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich A die Aufnahme einer (befristeten) Erwerbstätigkeit als beim Unternehmen E und bei der UZH. Das Migrationsamt des Kantons Zürich erteilte ihm und seiner Ehefrau hierauf am 16. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 gültige Kurzaufenthaltsbewilligungen mit der Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (A) bzw. zum Zweck des Familiennachzugs ohne Erwerbstätigkeit (B). Auf ein erneutes Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung der Genannten war das Migrationsamt zuvor mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 nicht eingetreten. II. Einen gegen die Verfügung vom 11. Dezember 2024 erhobenen Rekurs von A und B wies die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich mit Entscheid vom 11. Juni 2025 ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositiv-Ziff. I). Die Rekurskosten in Höhe von Fr. 1'335.- auferlegte sie A und B unter solidarischer Haftung je zu gleichen Teilen (Dispositiv-Ziff. II) und verweigerte ihnen eine Parteientschädigung (Dispositiv-Ziff. III). III. A und B erhoben am 14. Juli 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragten, was folgt: "1. Den Entscheid der Sicherheitsdirektion aufzuheben. 2. Die Situation neu zu prüfen, insbesondere in Bezug auf meine tatsächliche Arbeit. 3. Die Verfahrenskosten von CHF 1'335 zu erlassen (gemäss Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 9 der Bundesverfassung). 4. Auf Gerichtsgebühren zu verzichten ■ wegen unserem guten Glauben, der Fehler durch die Universität Zürich und den grossen persönlichen und finanziellen Folgen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden beanstanden im Weiteren (sinngemäss), dass ihnen die Kosten des Rekursverfahrens auferlegt wurden, obschon sie in guten Treuen gehandelt hätten und davon hätten ausgehen dürfen, die Voraussetzungen für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu erfüllen.

E. 4.2

Für die Verteilung der Verfahrenskosten gilt grundsätzlich das Unterliegerprinzip; mehrere am Verfahren Beteiligte tragen gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 50, auch zum Folgenden). Von diesem Grundsatz kann nur ausnahmsweise ■ aufgrund des Verursacherprinzips oder aus Billigkeitsgründen ■ abgewichen werden. Hier lagen im Rekursverfahren keine Umstände vor, welche ein ausnahmsweises Abweichen vom Unterliegerprinzip gerechtfertigt hätten. Namentlich drängte sich solches nicht aus

Billigkeitsüberlegungen auf, nachdem der Beschwerdegegner die Beschwerdeführenden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, ihre Einwendungen innert Frist mit Rekurs gegen die Verfügung vom 13. Juni 2024 vorzubringen. Die Kostenregelung der Vorinstanz ist folglich nicht zu korrigieren.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Der Verzicht auf eine Kostenaufgabe aus Billigkeitsgründen rechtfertigt sich auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten daher den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG). Ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen die Beschwerdeführenden nicht; es wäre im Übrigen bereits aufgrund ihrer finanziellen Mittel abzuweisen.

E. 7

Weil auf die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung kein Anspruch besteht, ist gegen das vorliegende Urteil bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; vgl. auch BGr, 10. März 2025, 2C_93/2025, E. 3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.